

Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank
vom 19. Dezember 2024

KR-Nr. 44/2025

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des neuen Reglements
über die Entschädigungen der Mitglieder
des Bankrates der Zürcher Kantonalbank**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 2 Ziff. 7 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 und nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Bankrates vom 19. Dezember 2024,

beschliesst:

I. Das neue Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 19. Dezember 2024 (und damit die Aufhebung des bisherigen Reglements über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2004) wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank.

Zürich, 19. Dezember 2024

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Der Sekretär:

Christoph Hess

Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

(Änderung vom 19. Dezember 2024)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank,

gestützt auf § 15 Abs. 3 Ziff. 8 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

beschliesst:

A. Entschädigung für die Mitglieder des Bankpräsidiums

Jahres-
grundsalar

§ 1. Die Mitglieder des Bankpräsidiums erhalten ein Jahresgrundsalar von Fr. 311 500 brutto, vorbehaltlich eines künftigen Teuerungsausgleiches gemäss § 13.

Der Präsident oder die Präsidentin des Bankrates erhält eine Zulage von 10% auf dem Jahresgrundsalar gemäss Abs. 1.

Zulagen, Zu-
satzleistungen,
Vergünsti-
gungen und
Pensionskasse

§ 2. Die Mitglieder des Bankpräsidiums erhalten die gleichen Zulagen, Zusatzleistungen und Vergünstigungen wie die übrigen Mitarbeitenden gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Zürcher Kantonalbank. Sie sind im Rahmen der Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen der Zürcher Kantonalbank versichert.

Spesen

§ 3. Den Mitgliedern des Bankpräsidiums werden jährliche Pauschalspesen von Fr. 14 000 ausgerichtet. Für deren Verwendung gelten die gleichen Regeln wie für die übrigen leitenden Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank.

Personen-
versicherung

§ 4. Die Mitglieder des Bankpräsidiums sind gemäss den Bestimmungen für alle Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank versichert.

Unverschuldete
Nichtwieder-
wahl und vor-
zeitige Pensio-
nierung auf
Wunsch der
Bank

§ 5. Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl eines Mitglieds des Bankpräsidiums oder bei Ausscheiden aus dem Amt auf Wunsch der Bank entsteht ein Anspruch auf eine Altersrente frühestens nach dem vollendeten 56. Altersjahr.

Als unverschuldet gilt eine Nichtwiederwahl dann, wenn eine Wiederwahl durch den Kantonsrat aus politischen Gründen nicht erfolgt.

In diesen Fällen wird einem Mitglied des Bankpräsidiums die gleich hohe Rente wie beim Erreichen des statutarisch regulären Rücktrittsalters ausgerichtet. Die zufolge vorzeitiger Pensionierung bei der Personalsvorsorge entstehende Beitragslücke übernimmt die Bank.

Auf dem von der Bank übernommenen Betrag zur Finanzierung der Beitragslücke von der AHV allenfalls erhobene Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gehen zulasten der Bank. Darüber hinaus gehen von der AHV allenfalls beim Versicherten erhobene Beiträge bis zum Erreichen des statutarisch regulären Rücktrittsalters sowie Rentenkürzungen für den Bezug der AHV-Ersatzrente zwischen dem statutarisch regulären Rücktrittsalter und dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter zulasten des Versicherten.

Die Bank leistet keine Beiträge zur Ausfinanzierung allfällig bereits bestehender fehlender Rententeile bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtungen.

§ 6. Das Jahresgrundsalar sowie allfällige Kinder- und Familienzulagen sowie die Pauschalspesen werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt.

Auszahlungsmodalitäten

§ 7. Entschädigungen für Abordnungen und Vertretungen im Auftrag der Bank liefern die Mitglieder des Bankpräsidiums an die Bank ab.

Ablieferung von Entschädigungen

B. Entschädigung für die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates

§ 8. Die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 30 000 für die Mitgliedschaft im Bankrat und von Fr. 12 000 für die Mitgliedschaft in einem ständigen Ausschuss bzw. von Fr. 24 000 für den Vorsitz in einem ständigen Ausschuss, vorbehältlich eines künftigen Teuerungsausgleiches gemäss § 13.

Grundentschädigung

§ 9. Die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates erhalten eine jährliche Spesenpauschale von Fr. 6000. Darüber hinaus werden keine weiteren Spesen entschädigt.

Spesen

§ 10. Für den Besuch von Filialen und funktionsbezogenen notwendigen Weiterbildungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen werden den nebenamtlichen Mitgliedern des Bankrates Sitzungsgelder von Fr. 350 pro Halbtage und Fr. 700 pro Tag ausgerichtet.

Sitzungsgelder

Ersatzmitglieder des Bankpräsidiums und Vorsitzende von Ausschüssen erhalten jeweils ein doppeltes Sitzungsgeld.

Pensionskasse § 11. Die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates sind im Umfang ihrer Gesamtentschädigung im Rahmen der Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen der Zürcher Kantonalbank versichert.

Auszahlungsmodalitäten § 12. Die fixen Grund- und Spesenentschädigungen werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt.

Sitzungsgelder und allfällige Kursgebühren werden halbjährlich nach Abrechnung ausbezahlt. Die Abrechnungen sind dem Bankpräsidium einzureichen. Die Zahlung erfolgt im Folgemonat.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Teuerungsausgleich § 13. Per Beginn jeder Amtsdauer passt der Bankrat das Jahresgrundsalar für die Mitglieder des Bankpräsidiums und die Grundentschädigungen für die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates an die Teuerung an.

Das Jahresgrundsalar für die Mitglieder des Bankpräsidiums und die Grundentschädigungen für die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2024. Für die Anpassung ist der November-Index vor Beginn einer Amtsdauer massgebend.

Der Teuerungsausgleich bedarf keiner Genehmigung durch den Kantonsrat, ist aber offenzulegen.

Kosten für Weiterbildung § 14. Kosten für funktionsbezogene notwendige Weiterbildungen gehen im Rahmen des jährlichen Budgets zulasten der Bank.

D. Übergangsbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Entschädigungsreglements § 15. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Entschädigungsreglement vom 25. November 2004 aufgehoben.

Inkrafttreten § 16. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bericht und Erläuterung der Bestimmungen

§ 1. Jahresgrundsalar

Das Jahresgrundsalar der Präsidiumsmitglieder soll künftig einem Teuerungsausgleich unterliegen. Vgl. dazu die Ausführungen zu § 13.

Der Bankrat ist seit vielen Jahren der Ansicht, dass die Entschädigung der Präsidiumsmitglieder zu niedrig ist. Eine angemessene Erhöhung des Jahresgrundsalar der Präsidiumsmitglieder wäre angezeigt. Gleichzeitig ist dies der Hauptpunkt, an dem bisher alle Versuche, das Entschädigungsreglement zu revidieren, gescheitert sind.

Es drängt sich deshalb auf, in einem ersten Revisionsschritt nur diejenigen Änderungen vorzunehmen, von denen erwartet werden kann, dass sie im Kantonsrat keine Kontroversen auslösen. In einem zweiten Schritt werden sich der Entschädigungs- und Personalausschuss sowie der Bankrat vertieft mit dem Präsidiums-Jahresgrundsalar auseinandersetzen und zu einem opportun scheinenden Zeitpunkt dem Kantonsrat einen entsprechenden Revisionsvorschlag unterbreiten.

§ 2. Zulagen, Zusatzleistungen, Vergünstigungen und Pensionskasse

Diese Bestimmung ist gegenüber dem Entschädigungsreglement von 2004 materiell unverändert.

§ 3. Spesen

Diese Bestimmung ist gegenüber dem Entschädigungsreglement von 2004 materiell unverändert.

§ 4. Personenversicherung

Diese Bestimmung ist gegenüber dem Entschädigungsreglement von 2004 materiell unverändert.

§ 5. Unverschuldete Nichtwiederwahl und vorzeitige Pensionierung auf Wunsch der Bank

Diese Bestimmung ist gegenüber dem Entschädigungsreglement von 2004 materiell unverändert.

§ 6. Auszahlungsmodalitäten

Diese Bestimmung ist gegenüber dem Entschädigungsreglement von 2004 materiell unverändert.

§ 7. Ablieferung von Entschädigungen

Diese Bestimmung ist gegenüber dem Entschädigungsreglement von 2004 materiell unverändert.

§ 8. Grundentschädigung

Der Bankrat ist seit vielen Jahren der Ansicht, dass die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates zu niedrig ist, und auch aus dem Kantonsrat kam in den vergangenen zehn Jahren immer wieder das Signal, dass die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates angehoben werden sollte.

Die Anpassung der Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates sollte einerseits substanziell ausfallen, da sie aktuell (und seit vielen Jahren) deutlich zu niedrig ist und da es unwahrscheinlich ist, dass die Entschädigung in näherer Zukunft erneut angepasst werden kann. Andererseits lehrt die Erfahrung aus den gescheiterten Revisionsversuchen der letzten zehn Jahre, dass im Kantonsrat Entschädigungen, die als zu hoch empfunden werden, zu Kontroversen bis hin zur Ablehnung der Revision führen können.

Es scheint deshalb ratsam, die revidierten Entschädigungen am Vergütungsbenchmark 2020 von Fehr Advice und am daran angelehnten Revisionsvorschlag 2021 auszurichten. Zur Erinnerung: Für das Jahr 2020 ortete Fehr Advice die «Marktübliche Basis-Vergütung» für die nebenamtlichen Bankratsmitglieder bei Fr. 95 000. In der BCV, die von ihrer Grösse her am ehesten noch mit der ZKB vergleichbar ist, betrogen die Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder im letzten Jahr (und auch in den Jahren davor) zwischen Fr. 115 000 und Fr. 145 000. Bei der Berner Kantonalbank wurden im Jahr 2023 die Verwaltungsratsmitglieder mit Beträgen zwischen Fr. 99 000 und Fr. 172 000 entschädigt. Aber auch die Entschädigungen bei diversen kleinen Kantonalbanken sind – relativ betrachtet – höher als die vorgeschlagene künftige Entschädigung bei der ZKB. So erhielten die Verwaltungsratsmitglieder der Waliser Kantonalbank für das Jahr 2023 eine Entschädigung von Fr. 79 000 bis Fr. 101 000, dies für ein 20%-Pensum, was hochgerechnet auf ein 30%-Pensum Fr. 120 000 bis 150 000 entsprechen würde.

Es wird vorgeschlagen, die künftige Entschädigung der nebenamtlichen Bankratsmitglieder unterhalb der Fr. 95 000 anzusetzen, die Fehr Advice im Jahr 2020 als für den ZKB-Bankrat als «Marktübliche Basis-Vergütung» definierte. Zu beachten ist allerdings, dass dieser von Fehr Advice ermittelte Betrag die Spesen und Arbeitgeberbeiträge in die Pensionskasse nicht enthält.

Im Revisionsvorschlag 2021, der bezüglich der für die nebenamtlichen Bankratsmitglieder vorgeschlagenen Entschädigungen von der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen mehrheit-

lich, jedenfalls nicht ausdrücklich, nicht beanstandet wurde, war eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 30 000 vorgesehen. Für die Arbeit in den Ausschüssen wurden Zusatzentschädigungen vorgeschlagen, die sich je nach Ausschuss/Ausschüssen auf Fr. 18 000 (Mitgliedschaft Entschädigungs- und Personalausschuss und IT-Ausschuss) bis Fr. 24 000 (Vorsitz Prüfausschuss) beliefen.

Es wird vorgeschlagen, die ständigen Ausschüsse bei der Grundentschädigung gleich zu behandeln und zu entschädigen. Eine Differenzierung würde wie bisher aufgrund der Sitzungsgelder erfolgen: Ein je nach Ausschuss höherer oder niedrigerer Arbeitsaufwand spiegelt sich in der Anzahl und Dauer der Sitzungen, was sich wiederum auf diese Komponente der Entschädigung auswirkt.

Da die nebenamtlichen Bankratsmitglieder entweder einen ständigen Ausschuss präsidieren oder Mitglied in zwei Ausschüssen sind, würden nach dieser Regelung jedes nebenamtliche Bankratsmitglied eine jährliche Grundentschädigung von total Fr. 54 000 erhalten. Zusammen mit der Spesenpauschale (unverändert Fr. 6000), den Sitzungsgeldern und den Arbeitgeberbeiträgen 2. Säule kommen die nebenamtlichen Bankratsmitglieder neu auf eine Gesamtentschädigung von ca. Fr. 87 000 bis Fr. 104 000. Der Bankrat geht gemäss Anforderungsprofil für die nebenamtlichen BR-Mitglieder von einem Arbeitspensum von 30% aus. Hochgerechnet auf ein 100%-Pensum ergäbe dies eine Gesamtentschädigung von ca. Fr. 290 000 bis Fr. 347 000, was immer noch unter der Entschädigung des Regierungsrates und deutlich unter der heutigen Präsidiumsentschädigung von Fr. 405 000 bis Fr. 448 000 liegt.

§ 9. Spesen

Diese Bestimmung ist gegenüber dem Entschädigungsreglement von 2004 materiell unverändert.

§ 10. Sitzungsgelder

Ersetzung von «obligatorischen Kursen» durch «funktionsbezogenen Weiterbildungen» ist eine Angleichung an die präzisere Wortwahl in § 14.

§ 11. Pensionskasse

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung des Bankrates abschliessend (vorbehältlich zwingenden Rechts). Den Mitgliedern des Bankrates werden nur diejenigen geldwerten Leistungen ausgerichtet, die in diesem Reglement vorgesehen sind. Folglich ist es reglementssystematisch nicht notwendig, aufzuführen, welche geldwerten Leistungen nicht ausgerichtet werden. Da sich bereits aus der Sys-

tematik des Reglements ergibt, dass den nebenamtlichen Mitgliedern des Bankrates (im Unterschied zu den Mitgliedern des Bankpräsidiums, vgl. § 2) keine Personalvergünstigungen gewährt werden, kann dieser Passus gestrichen werden.

Stattdessen wird in § 11 neu festgehalten, dass die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates im Umfang ihrer Gesamtschädigung im Rahmen der Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen der Zürcher Kantonalbank versichert sind. Die heutige Rechtslage lässt es nicht (mehr) zu, dass Entschädigungen der Mitglieder eines Verwaltungsrates generell nicht vorsorgeversichert werden. Die Vorsorgeversicherung ist auch in der Sache richtig, da die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates ungefähr 30% und damit einen erheblichen Teil ihres Arbeitspensums für die Bank aufwenden. Heute sind die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates im Umfang der Grundentschädigung und der Zusatzentschädigung für Ausschüsse versichert. Künftig soll die gesamte Entschädigung versichert werden, einschliesslich, wie beim Kantonsrat, die Sitzungsgelder.

§ 12. Auszahlungsmodalitäten

Diese Bestimmung ist gegenüber dem Entschädigungsreglement von 2004 materiell unverändert.

§ 13. Teuerungsausgleich

Vgl. das zu § 11 Gesagte: Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung des Bankrates abschliessend (vorbehältlich zwingenden Rechts). Den Mitgliedern des Bankrates werden nur diejenigen Entschädigungen ausgerichtet, die in diesem Reglement vorgesehen sind. Bonuszahlungen sind nicht vorgesehen und werden dementsprechend auch nicht ausgerichtet.

Stattdessen soll neu sichergestellt werden, dass das Jahresgrundsalär der Präsidiumsmitglieder und die Grundentschädigungen der nebenamtlichen Bankratsmitglieder periodisch an die Teuerung angepasst werden können. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dabei weitgehend jener von § 11 der Entschädigungsverordnung des Kantonsrates (LS 171.21). Da es nicht sachgerecht wäre, wenn der Kantonsrat den periodischen Teuerungsausgleich genehmigen müsste, wird dieser vom Genehmigungsvorbehalt ausdrücklich ausgenommen. Stattdessen ist jeder Teuerungsausgleich offenzulegen, sodass die Richtigkeit desselben jederzeit nachvollzogen werden kann.

§ 14. Kosten für Weiterbildung

Diese Bestimmung ist gegenüber dem Entschädigungsreglement von 2004 materiell unverändert.

§ 15. Aufhebung des bisherigen Entschädigungsreglements

Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Reglements soll das Entschädigungsreglement vom 25. November 2004 aufgehoben werden.

§ 16. Inkrafttreten

Das revidierte Entschädigungsreglement wurde am 19. Dezember 2024 vom Bankrat verabschiedet und wurde Ende Februar 2025, nach Bekanntgabe der Jahreszahlen 2024, an den Kantonsrat überwiesen. Eine Genehmigung durch den Kantonsrat im ersten Halbjahr 2025 wird angestrebt.

Das aktuelle Entschädigungsreglement wurde am 18. April 2005 durch den Kantonsrat genehmigt und trat rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft. Derselbe Mechanismus soll auch hier zur Anwendung gelangen: Das neue Reglement soll nach der Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft treten.